

99012071020001, 99012071020001

Nutzungsänderung von Anlagen Verlängerung der Genehmigung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318162/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012071020001, 99012071020001
Leistungsbezeichnung I	Nutzungsänderung von Anlagen Verlängerung der Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Anlagen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	in Bearbeitung
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geltungsdauer, Baugenehmigung verlängern, Frist Baugenehmigung, Nutzung ändern, (vereinfachtes) Baugenehmigungsverfahren, Nutzungsänderung, Änderung Nutzungsart
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Verlängerung (020)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	• Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) • Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) • Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=32220230815093434462 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720050120105339187
Teaser	Wenn Ihnen eine gültige Baugenehmigung vorliegt, deren Geltungsdauer bald abläuft oder absehbar ist, dass die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen sein werden, können Sie eine Verlängerung der Baugenehmigung, auch wiederholt, um jeweils bis zu einem Jahr beantragen. Zuständig für die Entscheidung über die Verlängerung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsicht.
Volltext	Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht drei Jahre nach Ausstellung mit dem Bau begonnen bzw. die neu genehmigte Nutzung nicht aufgenommen oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen haben. Wenn Ihnen eine gültige Baugenehmigung vorliegt, deren Geltungsdauer bald abläuft oder absehbar ist, dass die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen

Modul

Sachverhalt

sein werden, können Sie eine Verlängerung der Baugenehmigung beantragen.

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung kann um jeweils maximal ein Jahr verlängert werden, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen nicht zwischenzeitlich geändert haben und der schriftliche Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

Zuständig für die Entscheidung über die Verlängerung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Baugenehmigung ist gebührenpflichtig.

Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher (formloser) Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung

Voraussetzungen

- Sie reichen einen schriftlichen (formlosen) Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung ein.
- Der Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung wird rechtzeitig gestellt (d.h. Ihnen muss eine Baugenehmigung vorliegen, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist und der Antrag auf Verlängerung muss noch innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingehen).
- Das Vorhaben entspricht weiterhin dem öffentlichen Recht.

Kosten

Kostenhöhe (variabel): 20 Prozent der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr; jedoch mindestens EUR 50; höchstens aber EUR 500.

Verfahrensablauf

Reichen Sie den formlosen schriftlichen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreise, kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte) ein und geben Sie in Ihrem Antrag an, auf welche konkrete Baugenehmigung sich Ihr Antrag bezieht.

Modul	Sachverhalt
	Die untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt mindestens die Gemeinde und prüft (ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachdienststellen), ob das Vorhaben dem öffentlichen Recht weiterhin entspricht. Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde geht Ihnen schriftlich zu. Die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung ist gebührenpflichtig. Zusammen mit der Entscheidung über die Verlängerung erhalten Sie daher zudem einen Gebührenbescheid.
Bearbeitungsdauer	6 bis 12 Wochen
Frist	Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht drei Jahre nach Ausstellung mit dem Bau begonnen/ die Nutzungsänderung vollzogen oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen haben. Entspricht die erteilte Baugenehmigung auch weiterhin der geltenden Rechtslage können Sie innerhalb der jeweiligen Geltungsdauer eine Verlängerung für jeweils bis zu einem Jahr beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bauportal.NRW URL: https://www.bauportal.nrw
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht drei Jahre nach ihrer Erteilung mit dem Bau begonnen bzw. die Nutzung entsprechend geändert oder die Bauarbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen wurden • Entspricht die erteilte Baugenehmigung auch weiterhin der geltenden Rechtslage kann eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung für jeweils bis zu einem Jahr beantragt werden • Der schriftliche (formlose) Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung muss innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung eingereicht werden.

Modul	Sachverhalt
	• Die Verlängerung der Baugenehmigung kann wiederholt beantragt werden. • Zuständig für die Erteilung der Verlängerung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsicht.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Nutzungsänderung von Anlagen Verlängerung der Genehmigung